



Isolierungs- und Maskenpflicht im ÖPNV enden am 1. Februar – in Praxen muss weiter Maske getragen werden

Fahrgäste im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen müssen ab Mittwoch (1. Februar) keine Maske mehr tragen. Ab dem 2. Februar auch im Fernverkehr nicht mehr. Auch die Isolierungspflichten für Corona-Infizierte laufen zum 1. Februar aus. Schutzmaßnahmen werden sich ab dann auf Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen konzentrieren. In Arztpraxen gilt: Beschäftigte müssen mindestens eine medizinische Maske tragen. Patientinnen und Patienten sind aber weiterhin verpflichtet, eine FFP2-Maske zu tragen. Das ist bundesweit im Infektionsschutzgesetz geregelt.

Die NRW-Test- und Quarantäneverordnung läuft zum 31. Januar 2023 gänzlich aus. Somit endet die Pflicht, sich im Falle einer Corona-Infektion fünf Tage in häusliche Isolierung zu begeben. Alle Isolierungen aufgrund der auslaufenden Verordnung enden automatisch mit Ablauf des 31. Januar 2023.

Bestehen bleiben hingegen die vorwiegend aus Bundesrecht resultierenden Schutzmaßnahmen in Einrichtungen für vulnerable Personen:

- Beschäftigte in Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen müssen zum Schutz von vulnerablen Personen weiterhin mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Wer einen positiven Test hat, darf Einrichtungen für vulnerable Personen (zum Beispiel Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) für fünf volle Tage nach dem positiven Test nicht betreten. Der Tag der Testung wird dabei nicht mitgerechnet.
- Für Beschäftigte in diesen Einrichtungen gibt es weiterhin ein Tätigkeitsverbot bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses; diese Vorgabe wird jetzt in der Coronaschutzverordnung geregelt (anstatt wie bisher in der Test- und Quarantäneverordnung).
- Allen positiv getesteten Personen wird dringend empfohlen, in Innenräumen außerhalb der eigenen Wohnung mindestens eine medizinische Maske zu tragen.
- Die bisher schon geltenden Ausnahmeregelungen zu den Testpflichten des Bundes, zum Beispiel in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen, bleiben bestehen. Hier reicht ein Selbsttest für Besucher grundsätzlich aus, soweit nicht die Einrichtung eine Testmöglichkeit vor Ort anbietet.

„Ab dem 1. Februar gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung und Rücksichtnahme auf andere“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein. „Dass in den Praxen von Patienten einstweilen weiterhin FFP2-Masken und vom Personal wenigstens eine medizinische Maske getragen werden muss, halte ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt für gerechtfertigt – zum Selbstschutz, aber auch zum Schutz vulnerabler Patientinnen und Patienten, nicht nur vor Corona, sondern auch vor anderen Atemwegserkrankungen, die derzeit immer noch gehäuft auftreten. Die Situation sollte aber aufmerksam beobachtet werden. Wenn die Infektionszahlen weiter sinken, sollte auch die Maskenpflicht in Praxen fallen.“



Impfstoff von Novavax vorerst nicht lieferbar

Der proteinbasierte COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid steht nach Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) ab Februar vorübergehend nicht zur Verfügung. Das BMG erwartet nach derzeitigem Stand im Laufe des dritten Quartals 2023 weitere Lieferungen mit diesem Impfstoff.

Das Ministerium weist darauf hin, dass weiterhin verschiedene COVID-19-Impfstoffe anderer Hersteller, unter anderem auch mehrere variantenangepasste Impfstoffe, verfügbar seien. Allen Impfwilligen könnte somit ein Impfangebot sowohl für eine Grundimmunisierung als auch für Auffrischungsimpfungen unterbreitet werden.

Diese Impfstoffe stehen zur Verfügung und sind weiterhin jeweils bis Dienstag, 12.00 Uhr, für die Auslieferung in der nachfolgenden Woche bestellbar:

- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.4-5: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.1: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.4-5 für 5- bis 11-Jährige: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty für 5- bis 11-Jährige: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Spikevax Orig./BA.4-5: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Spikevax Orig./BA.1: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Spikevax: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Janssen: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Valneva: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Vidprevtyn Beta: keine Höchstbestellmenge

Angabe auf dem Rezept: Wenn Sie Impfstoff für Auffrischimpfungen bestellen, schreiben Sie auf das Rezept zum Beispiel: „60 Dosen Comirnaty Orig./BA.4-5 plus Impfzubehör“. /KBV

Fiebersäfte und -Zäpfchen vorübergehend als Rezeptur im SSB möglich

Aufgrund der anhaltenden Lieferschwierigkeiten für Fiebersäfte und Fieberzäpfchen informieren die Krankenkassen in Nordrhein darüber, dass eine Verordnung der entsprechenden Rezepturen vorübergehend auch im Sprechstundenbedarf (SSB) möglich ist. Die Ausnahmeregelung gilt zunächst bis zum 28. Februar 2023 und ausschließlich für die Fachgruppe der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte.



KVNO Praxisinformation

30. JANUAR 2023

Sollten Fertigpräparate nicht lieferbar sein, können die kinder- und jugendärztlichen Praxen in Nordrhein im Einzelfall im Sprechstundenbedarf auf die Rezepturen ausweichen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hatte aufgrund der anhaltenden Lieferschwierigkeiten allgemein empfohlen, bei Einzelverordnungen auf die Rezepturen zurückzugreifen (vgl. **KVNO-Praxisinformation vom 14. Dezember 2022**). Dies ist nun einstweilen auch im SSB möglich.

Weiterhin bleiben alle anderen Rezepturen von der Verordnung als Sprechstundenbedarf ausgeschlossen – es sei denn, in der SSB-Vereinbarung sind Ausnahmen geregelt.

Empfehlungen zur Labordiagnostik: Neue Ausgabe zu Anämie veröffentlicht

Über Labordiagnostik bei Verdacht auf Anämie informiert eine neue Ausgabe der Reihe „Empfehlungen zur Labordiagnostik“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). Die Ausgabe bietet unter anderem Hinweise für die gezielte Auswahl laboratoriumsmedizinischer Parameter zur Klassifizierung der vorliegenden Anämie sowie für eine anknüpfende Diagnostik zur Abklärung der Ursachen. Verschiedene Ablaufschemata beschreiben die Stufendiagnostik bei mikrozytärer, makrozytärer und normozytärer Anämie.

Die Labordiagnostischen Empfehlungen stehen ab sofort auf der Themenseite der KBV als Webversion sowie als achtseitige Druckversion bereit. Auf der Seite finden Ärzte und Ärztinnen zudem Empfehlungen zu laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen bei den Schilddrüsenerkrankungen Hyperthyreose und Hypothyreose. Die Dokumente sind auf dem aktuellen Stand von Medizin, Wissenschaft und Technik und basieren unter anderem auf Leitlinien, Fachartikeln sowie praktischen Erfahrungen aus der vertragsärztlichen Versorgung.

KBV-Themenseite Labordiagnostische Empfehlungen



Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.